



Protokollauszug des Gemeinderats

Sitzung vom 10. Februar 2021

14 Sachbereichsprüfung Löhne und Entschädigungen / öffentlich

1 Ausgangslage

Am 7. und 8. Oktober 2020 liess die Gemeinde Männedorf eine freiwillige Sachbereichsprüfung der Löhne und Entschädigungen durch die Revisionsstelle Revipro durchführen.

Die Revisionsstelle kam in ihrem abschliessenden Prüfungsurteil zur Erkenntnis, dass sämtliche geprüften Punkte vollständig erfüllt seien und es keine Beanstandungen gebe. Die Revisionsstelle sprach im Anhang A ihres Berichts fünf Empfehlungen und einen Hinweis aus. Empfehlungen können, müssen aber nicht umgesetzt werden. Bei dem Punkt A408 Lohnausweise - reduzierter Beschäftigungsgrad handelt es sich um einen Hinweis, da gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises (WLAL) RZ67 die Angabe bei einer Teilzeitbeschäftigung unter Ziffer 15 vorgeschrieben ist. Dabei den Beschäftigungsgrad anzugeben, ist erwünscht, aber keine Pflicht. Der Gemeinderat nahm am 18. November 2020 den Prüfungsbericht zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2021 forderte der Bezirksrat die Gemeinde Männedorf auf, zu den Hinweisen und Empfehlungen der Revisionsstelle eine Stellungnahme einzureichen.

Mit dem vorliegenden GR-Beschluss kommt die Gemeinde dieser Aufforderung des Bezirksrats nach.

2 Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss § 49 Abs. 2 Ziff. a des Gemeindegesetzes und Art. 16 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig.

3 Erwägungen

In der Tabelle sind die Empfehlungen und Hinweise aus Anhang A des Prüfungsberichts aufgeführt und mit den jeweiligen Massnahmen der Gemeinde (in blau) ergänzt:

	Ref. Nr.	Thema	Feststellung	Hinweis / Empfehlung	Gesetz
ja		Aufbau- und Ablauforganisation			
ja	A111	Grundlagen für Löhne, Entschädigungen und Spesen	Die politische Gemeinde Männedorf hat den Bereich "Löhne und Entschädigungen" in der Personalverordnung, der Richtlinie Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (Aus Ri), der Richtlinie über die Entscheidungsbefugnisse in personellen Angelegenheiten (Per Ri), dem Leitfaden Mobiltelefone der Gemeindeverwaltung Männedorf, der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Männedorf (EntschV) und der Vereinbarung über die Führung des Friedensrichteramts Männedorf geregelt. Des Weiteren muss auch das Vorsorgereglement der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf berücksichtigt werden.	Die verschiedenen zu berücksichtigenden gesetzlichen Grundlagen erschweren eine Gesamtübersicht und können dadurch zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand führen. Wir empfehlen deshalb, allfällige Neuerungen in diesem Bereich zentral zu regeln. → Am 9.12.2020 verabschiedete der Gemeinderat die Richtlinie Spesen. Mit dieser Richtlinie sind sämtliche Spesen, auch Pauschalen, zentral geregelt. Die Richtlinie trat am 1.1.2021 in Kraft.	
ja		Schnittstelle Finanzbuchhaltung (Verfahrensorientierte Prüfung)			
ja	A220		Keine Anmerkungen		
ja		Lohnzahlungen an das Personal (Verfahrensorientiert)			
ja	A302	Besoldungseinreihung der Mitarbeitenden	Die Besoldung der Mitarbeitenden der politischen Gemeinde Männedorf erfolgte mittels Einteilung von "Lohnklasse" und "Position Lohnband in der jeweiligen Lohnklasse". Die entsprechenden Beträge der einzelnen Lohnklassen und Positionen Lohnband müssen jährlich neu berechnet und erfasst werden, was einen entsprechend hohen Pflegeaufwand dieser Daten benötigt.	Wir empfehlen, eine Übernahme der Lohntarife des Kantons Zürich zu überdenken. Dies würde zu einer entsprechenden Entlastung des notwendigen Pflegeaufwands führen.	

				→ Mit dem bestehenden Lohnsystem kann die Lohneinreihung der Mitarbeitenden genauer vorgenommen werden. Eine Neuberechnung der Lohnwerte ist nur im Falle der Ausrichtung einer Teuerungszulage notwendig. Der Gemeinderat bestätigte bei der Revision AFB das bestehende System. Diese Empfehlung wird somit nicht umgesetzt.	
ja	A310	Pauschalspesen	Bei den Pauschalspesen wie z. B. "Mobiltelefone" war die "Funktionenzuteilung" nicht klar geregelt.	Wir empfehlen, bei Pauschalspesen genau zu definieren, welche Funktion / Stelle ein Anrecht auf welche Pauschal-spesen hat. → Seit 1.1.2021 sind die Pauschalspesen in der Richtlinie Spesen genau definiert und zentral geregelt.	
ja		Lohnzahlungen an das Personal (Ordnungsmässigkeit der Lohnabrechnungen und Lohnausweise)			
ja	A401	Lohn-abrechnungen	Der in den Lohnabrechnungen ausgewiesene Nettolohn enthielt auch allfällige Effektivspesen, welche keinen Lohnbestandteil darstellten.	Wir empfehlen, auf den Lohnabrechnungen das Total des Bruttolohns, das Total des Nettolohns sowie das Total "Ausbezahlter Lohn inkl. Effektivspesen" auszuweisen. → Die Lohnabrechnungen wurden entsprechend	
ja	A408	Lohnausweis - reduzierter Beschäftigungsgrad	Bei Personen mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad wurde dieser auf dem Lohnausweis nicht aufgeführt.	Wir weisen darauf hin, dass unter Ziffer 15 eine Bemerkung anzubringen ist, sofern eine Person mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad angestellt ist. → Auf den Lohnausweisen wird in Zukunft ein entsprechender Vermerk angebracht.	WLAL RZ 67
ja	A411	Übereinstimmung zwischen Lohnausweis und Kumulativjournal	Im Kumulativjournal der einzelnen Mitarbeitenden waren die Pauschal-spesen im Nettolohn enthalten; auf dem Lohnausweis waren diese Spesen jedoch korrekt unter der Position 1323 "Pauschalspesen übrige" ausgewiesen.	Wir empfehlen, die Auswertung im Kumulativjournal entsprechend anzupassen und den Nettolohn ohne die Pauschalspesen auszuweisen. → Das Kumulativjournal wurde entsprechend angepasst.	
ja		Lohnzahlungen an das Personal (variable und einmalige Lohnbestandteile)			
ja	AS20		Keine Anmerkungen		
ja		Entschädigungen an Behörden und Funktionäre			
ja	A620		Keine Anmerkungen		

Vier (A111, A310, A401 und A411) der fünf Empfehlungen sowie der Hinweis A408 wurden umgesetzt.

Die Empfehlung A302 Besoldungseinreihung der Mitarbeitenden und die damit verbundene Übernahme der Lohntarife des Kantons Zürich wird nicht umgesetzt.

4 Finanzen und Folgekosten

Das Geschäft hat keine finanzrechtlichen Auswirkungen.

5 Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

6 Öffentlichkeit

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

7 Kommunikation und Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

8 Dispositiv und Verteiler

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t:

1. Der Gemeinderat nimmt die Umsetzung der folgenden vier Empfehlungen und des Hinweises der Revisionsstelle Revipro zur Kenntnis: A111 Grundlagen für Löhne, Entschädigungen und Spesen - A310 Pauschalspesen - A401 Lohnabrechnungen - A408 Lohnausweis - reduzierter Beschäftigungsgrad - A411 Übereinstimmung zwischen Lohnausweis und Kumulativjournal.
2. Die Empfehlung A302 Besoldungseinreihung der Mitarbeitenden und die damit verbundene Übernahme der Lohntarife des Kantons Zürich wird nicht umgesetzt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bezirksrat Meilen, bezirksrat.meilen@ji.zh.ch
 - Silvan Cavegn, Stabstellenleiter Personelles

Für den Protokollauszug



Jürg Rothenberger
Gemeindeschreiber